

Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Grefrath vom 24. Februar 1993

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1989 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 663), und des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 in der z. Z. geltenden Fassung sowie des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 16. Februar 1993 folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Grefrath errichtet und unterhält im Gemeindegebiet folgende Übergangsheime und Übergangswohnungen:

Am Reinersbach 9-15,
Bruchweg 1-11,
Hinsbecker Str. 8a.

Die Übergangwohnheime dienen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern und Zuwanderern, (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes)
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Grefrath und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erläßt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Übergangsheimen regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen nach § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim oder Übergangswohnung und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind sowie die Unterkunftsschlüssel. Der Bürgermeister ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung

und Zweckmäßigkeit Verlegungen zwischen den Übergangwohnheimen sowie von einer Übergangswohnung in die andere anzuordnen.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten. Den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Zur Wahrung der Interessen der Benutzer kann sonstigen Personen das Betreten des Übergangsheimes untersagt werden.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden,
 - a) wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Grefrath.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Grefrath erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime und Übergangswohnungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Übergangwohnheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gem. § 3 Abs. 6.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im übrigen bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in die andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Übergangsheime monatlich:
- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| - Am Reinersbach 9 – 15: | 3,70 € / m ² / Monat |
| - Bruchweg 1 – 11: | 4,40 € / m ² / Monat |
- (2) Die Benutzungsgebühren werden personenbezogen auf der Grundlage des in Abs. 1 festgesetzten Gebührensatzes und der jeder unterzubringenden Person zur Verfügung gestellten Quadratmeterfläche ermittelt. Diese zur Verfügung gestellte Fläche ergibt sich aus der Teilung der Gesamtfläche des Übergangsheimes durch die festgesetzte Höchstbelegungszahl.
- (3) Mit der Benutzungsgebühr sind alle Kosten bis auf die Heiz- und Nebenkosten abgegolten.
- Für die Nebenkosten (Am Reinersbach und Bruchweg) ist eine zusätzliche Monatsgebühr in Höhe von 2,01 € / m² zu entrichten. Für die Heizkosten (nur Bruchweg) ist eine zusätzliche Monatsgebühr in Höhe von 1,22 € / m² zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Bei einer Benutzung für Teile eines Monats beträgt die Gebühr für jeden Kalendertag 1/30 der unter Absatz 1 genannten Gebühren.
- (6) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird eine Gebühr in Höhe von 90,00 € pro Person und Monat erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. März 1993 in Kraft. *)
- (2) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist auf den in § 1 (1) dieser Satzung genannten Personenkreis nicht anzuwenden.

*)Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 23.03.1993, der 2. Änderungssatzung vom 04.02.2002, der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2002, der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2006 und der 5. Änderungssatzung vom 27.04.2015 ergebenden Änderungen.

Abl. Krs. Vie. 1993 S. 119
Abl. Krs. Vie. 1993 S. 183
Abl. Krs. Vie. 2002 S. 67
Abl. Krs. Vie. 2002 S. 686
Abl. Krs. Vie. 2006, S. 772
Abl. Krs. Vie. 2015, S. 418